



Wärmeplanung für Kommunen

WER WIR SIND

Frequentum GmbH unterstützt Sie mit Dienstleistungen rund um die Planung und Realisierung von Photovoltaikanlagen und Ladeinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern sowie Energieberatung für Kommunen.

Im Rahmen von Screenings prüfen wir die generelle Nutzbarkeit von Bestandsanlagen und Flächen Wärmeplanung und zeigen potenziell mögliche Wärmenetze für Kommunen.

Wärmeatlas



Kommune

Pflicht

Städte > 100.000
Einwohnern

Bis 30.06.2026 Wärmeplanung vorzulegen - § 4 Abs. 2 WPG

Für alle anderen Kommunen

Bis 30.06.2028 Wärmeplanung vorzulegen

Gemeinden bis 10.000
Einwohner

Vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren (§ 4 Abs. 3 und § 22 WPB). Benachbarte Kommunen können zusammenarbeiten und auch gemeinsame Wärmepläne im "KonvoiVerfahren" erstellen.

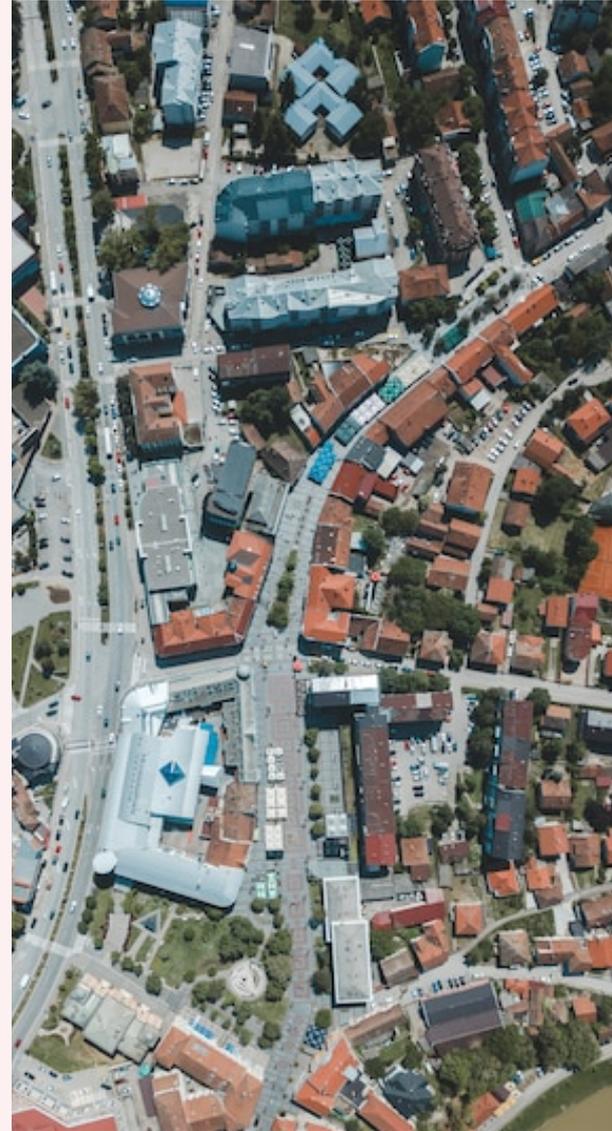
Alle Kommunen

Verkürzte Wärmeplanung für Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen (§ 14 WPG).

MUSTERGLIEDERUNG

ERSTELLUNG EINES KOMMUNALEN WÄRMEPLANS

1. Bestandsanalyse sowie Energie- und Treibhausgasbilanz
2. Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und vorhandenen Potenzialen erneuerbarer Energien
3. Formulierung Zielszenarien und Entwicklungspfade mit Zwischenzielen
4. Entwicklung Strategie und Maßnahmenkatalog zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung für Ihre Kommune
5. Schnittstellen erkennen und einbeziehen in Strategieentwicklung (insbesondere Energieversorger)
6. Entwicklung eines Controlling-Konzeptes
7. Entwicklung einer Kommunikationsstrategie für die Zusammenarbeit aller Zielgruppen



FÖRDERUNG FÜR KOMMUNALE WÄRMEPLÄNE

- Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) Modul 1 - Transformationspläne und Machbarkeitsstudien, inklusive Planungsleistungen für eine Wärmeversorgung von mehr als 16 Gebäuden oder mehr als 100 Wohneinheiten
- Konzeptionierung der errichtenden Wärmenetzsysteme mit **überwiegend erneuerbarer Wärmeerzeugung** (mindesten 75 % erneuerbare Energien und Abwärme)
- 50 % der sogenannten förderfähigen Gesamtausgaben werden gefördert
- maximale Fördersumme beträgt 2 Millionen Euro pro Antrag